

Informationsblatt zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmals im Landesprogramm Denkmalpflege

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

das Informationsblatt soll Ihnen helfen, Ihren Antrag vollständig und richtig auszufüllen. Wir bitten Sie, die Erläuterungen sorgfältig zu lesen, denn nur vollständige Anträge haben Aussicht auf Erfolg.

I. Allgemeine Erläuterungen zum Förderprogramm

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern (SächsDSchföVO) vom 18. Februar 2009, rechtsbereinigt mit Stand vom 11. November 2014, Zuwendungen für Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege von Kulturdenkmälern dienen.

1. Behörde und Termin der Antragstellung

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 30.09. des Vorjahres eines jeden Bewilligungsjahres bei der Landeshauptstadt Dresden einzureichen (Ausschlussfrist). Ausnahmen zu dieser Frist bestehen nur für Notsicherungsmaßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Ereignissen (näheres siehe unten).

2. Antragsteller/Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können folgende Personen erhalten:

- Eigentümer eines Kulturdenkmals
- Besitzer (Nutzungsberechtigte) eines Kulturdenkmals,

sofern sie nicht gemäß § 4 Abs. 2 der SächsDSchföVO ausgenommen sind.

Eigentum oder Besitz müssen mit geeigneten Dokumenten nachgewiesen werden. Das Eigentum an einer Immobilie wird durch eine aktuelle Kopie (i. d. R. nicht älter als sechs Monate) der Grundbucheintragung belegt. Der Besitz ist mit der Kopie eines einschlägigen mit dem Eigentümer geschlossenen Vertrages nachzuweisen. Miet- bzw. Nutzungsverträge o. ä. müssen für mindestens 12 Jahre abgeschlossen sein und die Verpflichtung des Besitzers zur Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals enthalten.

3. Zuwendungszweck

Eine Zuwendung kann bewilligt werden für Maßnahmen, die der Sicherung, Erhaltung, Nutzungsbarmachung und Pflege oder der Dokumentation eines Kulturdenkmals im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) dienen.

Hierbei sind insbesondere Maßnahmen eingeschlossen, die dazu dienen, die originale geschützte Substanz zu erhalten (dazu gehören Aufarbeitung, Reparaturen, Restaurierung oder Konservierung) und Maßnahmen, die dazu dienen, das geschützte Erscheinungsbild eines

Kulturdenkmals zu erhalten oder wieder herzustellen. Zuwendungsfähig sind grundsätzlich Maßnahmen, die von den in der Anlage genannten Gewerken ausgeführt werden. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Maßnahmen, die im Rahmen einer normalen Bauunterhaltung durchgeführt werden.

Handelt es sich um förderfähige Maßnahmen, sind die Aufwendungen zuwendungsfähig, welche allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden, soweit sie den üblichen Aufwand bei vergleichbaren nicht denkmalgeschützten Objekten übersteigen (**denkmalbedingter Mehraufwand**).

4. Notsicherungsmaßnahmen

Abweichend von der regulären Antragsfrist (siehe 1.) können Anträge für Notsicherungsmaßnahmen grundsätzlich jederzeit gestellt werden. Als Notsicherungsmaßnahmen gelten insbesondere Maßnahmen, die Aufgrund akuter Situationen einen vorläufigen Schutz bestehender Denkmalsubstanz zum Ziel haben (z. B. Abstützen von Mauern und Balken; Notdächer). Maßnahmen die bereits der Sanierung des Objektes bzw. der längerfristigen Erhaltung dienen, stellen keine Notsicherung dar.

5. Außergewöhnliche Ereignisse

Sonderregelungen gelten bei Anträgen auf Förderung zur Instandsetzung oder Wiederherstellung von Kulturdenkmalen, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse mit überörtlicher Bedeutung zerstört oder beschädigt wurden. Zu den außergewöhnlichen Ereignissen gehören insbesondere Naturkatastrophen. So gilt für die Antragstellung grundsätzlich, abweichend von der Regelantragsfrist (siehe 1.), dass ein entsprechender Zuwendungsantrag innerhalb von zwölf Monaten ab dem außergewöhnlichen Ereignis gestellt werden kann. Ferner gelten erleichterte Regeln hinsichtlich des vorzeitigen Maßnahmehbeginns. Auch kann abweichend vom Regelfördersatz gegebenenfalls ein erhöhter Fördersatz angewendet werden. Weitergehende Informationen werden im Bedarfsfall bekanntgegeben.

6. Bewertungsverfahren

Für den Fall, dass die beantragten Fördermittel, die zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel überschreiten ist in § 3 Abs. 3 SächsDSchföVO die Durchführung eines Bewertungsverfahrens vorgesehen. In den letzten Jahren überstiegen die beantragten Fördermittel stets die bereitstehenden Mittel. Im Bewertungsverfahren werden folgende Merkmale eines Projektes bewertet:

1. Dringlichkeit der Maßnahme aufgrund des Zustandes der Denkmalsubstanz
2. Bewertung der Maßnahme – Bewahrung der Originalsubstanz, Denkmalverträglichkeit der Maßnahme
3. Bewertung der Maßnahmen zur Wiedergewinnung des geschützten Erscheinungsbildes durch Rückbau der das Erscheinungsbild beeinträchtigenden Veränderungen oder denkmalgerechte Ergänzung von Teilen, die das Erscheinungsbild prägen
4. Wertigkeit/Besonderheit des Kulturdenkmals (z. B. Kulturdenkmal ist Teil einer Gesamtanlage; Singularität oder wissenschaftlich dokumentarischer oder besonderer künstlerischer Wert des Kulturdenkmals; räumliche, städtebauliche oder landschaftsprägende Wirkung des Kulturdenkmals; besondere identitätsstiftende Wirkung für Bürger).

Sollten diese Merkmale vorliegen, können Sie von der Bewilligungsbehörde nur dann berücksichtigt werden, wenn Hinweise darauf auch in den Antragsunterlagen, insbesondere der Projektbeschreibung, enthalten sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

II. Erläuterungen zum Antragsformular

Beim Ausfüllen des Antragsformulars sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Die Ziffern der Erläuterung sind mit denen im Antragsformular identisch.

Zu Ziffer 1:

Die genannten Unterlagen sind als **Anlagen dem Antrag** beizufügen. Ein Verweis auf frühere Antragstellungen bzw. andere Verfahren ist leider nicht möglich.

Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen nach sächsischem Denkmalschutzrecht genehmigt sein. Als Beleg darüber sind die **denkmalschutzrechtliche Genehmigung** oder die **Baugenehmigung** sowie die **Kopie des entsprechenden Antrages** beizufügen. Die Antragskopie muss dabei auch eventuelle Kopien der Bauzeichnungen u. ä. umfassen.

Die Bilddokumentation muss aussagefähige Farbfotografien auf Papier von den Bauteilen enthalten, die von den geplanten Maßnahmen betroffen sind. Sie sollen den Zustand der Bauteile zum Zeitpunkt der Antragstellung dokumentieren.

Ist der Antragsteller ein Verein, müssen die Kopien der Vereinssatzung und der aktuellen Eintragung ins Vereinsregister den Antragsunterlagen beigefügt werden.

Handelt es sich beim Antragsteller um eine Gesellschaft nach Handelsgesetzbuch (HGB), so ist die Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges beizufügen.

Eine Stiftung muss die Kopien der Stiftungssatzung, des Stiftungsgeschäfts und des Auszuges aus dem Stiftungsverzeichnis vorlegen.

Die Landeshauptstadt Dresden behält sich vor, weitere Unterlagen nachzufordern.

Zu Ziffer 3 bis 5:

Antragsteller können eine oder mehrere natürliche Personen oder eine juristische Person (eingetragener Verein, GmbH, Kirchengemeinde, Stiftung etc.) sein.

Bei mehreren Antragstellern (z. B. Erben- oder Eigentümergemeinschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) kann eine Person von den anderen Antragstellern bevollmächtigt werden. Der Vollmachtsträger muss sich mit einer von den anderen Antragstellern schriftlich erteilten Vollmacht legitimieren. Wird keine Person bevollmächtigt, muss jede Erklärung von allen Antragstellern unterschrieben werden.

Der/die Antragsteller kann/können auch einen Dritten (z. B. Anwalt, Verwalter, Architekten) mit dessen/deren Vertretung im Zuwendungsverfahren beauftragen. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht ist vorzulegen.

Des Weiteren kann eine dritte Person (z. B. Architekt) als Ansprechpartner für die Behörde benannt werden. Verbindliche Aussagen von diesen bedürfen jedoch der Zustimmung der/des Antragsteller.

Zu Ziffer 6:

Wurden für das Objekt bereits Denkmalfördermittel durch das Regierungspräsidium Dresden/die Landesdirektion Sachsen oder die Landeshauptstadt Dresden bewilligt, ist hier die Höhe der Zuwendung und das Jahr der Bereitstellung anzugeben.

Zu Ziffer 7:

Der **Durchführungszeitraum** (Beginn und Ende) der beantragten Maßnahmen ist mit Monat und Jahr anzugeben. Die Maßnahme beginnt dabei bereits mit dem Tag der Auftragserteilung. Bitte beachten Sie außerdem, dass die Zuwendungsanträge aus haushaltsrechtlichen Gründen jeweils nur für ein Kalenderjahr gestellt werden können, kann die Maßnahme voraussichtlich nicht in dem einen Kalenderjahr abgeschlossen werden, so ist eine Teilung der Maßnahme und eine erneute Antragstellung erforderlich.

Zu Ziffer 8:

Sie werden mit Ihrem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung einen Antrag auf „Projektförderung“ stellen. Ein „Projekt“ im Sinne eines Förderverfahrens ist ein zeitlich und inhaltlich abgegrenztes Vorhaben. Den Durchführungszeitraum geben Sie unter Ziffer 7 des Antragsformulars und den Inhalt des Vorhabens in der Anlage A2 (verbindliche Ausgabenplanung) an.

Der **Finanzierungsplan** gibt Auskunft, ob und in welcher Weise die Finanzierung des zur Förderung beantragten Projektes gesichert ist. Die Summe der Einnahmen muss die Summe der Ausgaben des beantragten Vorhabens (= Projekt) decken. Nur Maßnahmen, deren Finanzierung (zusammen mit einer eventuellen Förderung) gesichert erscheinen, dürfen dabei mit einer Zuwendung bedacht werden.

Zur Finanzierung des Vorhabens können neben dem **Eigenkapital** (Mittel aus eigenem Vermögen) auch **Kredite** und **Eigenarbeitsleistungen** (Arbeitsleistungen des Antragstellers im Rahmen des Antragsgegenstandes ohne Vergütung), aber auch Mittel Dritter, wie Stiftungen und Sponsoren, herangezogen werden. Stiftung und Sponsor sind namentlich zu nennen. Eigenarbeitsleistungen zur Finanzierung des Vorhabens können von der Bewilligungsbehörde nur dann anerkannt werden, wenn der Antragsteller seine entsprechende Sachkunde (Gesellen-/ Meisterbrief oder Gleichwertiges) bei der Antragstellung nachweist und für die zu leistende Arbeit mehr als 150 Stunden nötig sind.

Bitte tragen Sie in die Spalten, die nicht zur Finanzierung beitragen, eine Null ein.

Die **Antragssumme** ist zu benennen. Der Zuschuss kann in der Regel **maximal 60 Prozent des denkmalbedingten Mehraufwandes** betragen.

Beispiel für einen Finanzierungsplan:

Die Maßnahme hat ein Ausgabevolumen von 37.000,00 EUR. Der denkmalbedingte Mehraufwand beträgt 20.000,00 EUR. Die Antragssumme beträgt 60 Prozent des ermittelten denkmalbedingten Mehraufwandes, somit 12.000,00 EUR.

8.1 Finanzierungsplan

FINANZIERUNG DES VORHABENS

Die Ausgaben des zur Förderung beantragten Vorhabens werden durch folgende Einnahmen gedeckt:

I. Einnahmen des Vorhabens:	plant/beantragt	gesichert
Eigenkapital	5.000,00 EUR	5.000,00 EUR
Kredit(e)	20.000,00 EUR	0,00 EUR
Kredit(e) Sächsische Aufbaubank	0,00 EUR	0,00 EUR
Eigenleistung	0,00 EUR	0,00 EUR
private Mittel (Stiftungen, Sponsoren etc.)	0,00 EUR	0,00 EUR
übrige Einnahmen (wie z.B. öffentliche Fördermittel)	0,00 EUR	0,00 EUR
beantragte Zuwendung im Förderprogramm Denkmalpflege	12.000,00 EUR	
Summe	37.000,00 EUR	5.000,00 EUR

II. Ausgaben des Vorhabens:

Ausgaben zum Vorhaben
(siehe Summe der Spalte 5 der Anlage A2) 37.000,00 EUR

III. Saldo (Einnahmen minus Ausgaben): 0,00 EUR

8.2 denkmalbedingter Mehraufwand
(siehe Summe der Spalte 7 der Anlage A2) 20.000,00 EUR

8.3 beantragte Zuwendung für das Jahr 20xx 12.000,00 EUR

Zu Ziffer 9:

Zuwendungsfähig sind nur die tatsächlichen Aufwendungen für eine Maßnahme. Unter bestimmten Umständen (z. B. teilweise gewerbliche Nutzung des Objektes) besteht die Möglichkeit gegenüber dem Finanzamt einen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Bitte geben Sie hier an, ob Sie für die beantragte Maßnahme einen (teilweisen) Vorsteuerabzug nutzen können. Gegebenenfalls kann Ihnen Ihr Finanzamt oder Steuerberater hierzu nähere Auskünfte geben.

Zu Ziffer 10:

Muss aus schwerwiegenden Gründen die Maßnahme vor der Entscheidung über den Antrag begonnen werden, ist eine **Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmehbeginn** zu beantragen. Maßnahmehbeginn ist bereits der Abschluss eines zum Antragsgegenstand (siehe Anlage A2 des Antrages) gehörender Lieferungs- oder Leistungsvertrag. Der Antrag muss ausführlich begründet werden. Im Antrags sind konkret die Maßnahmen zu benennen, für die der vorzeitige Maßnahmehbeginn begehrte wird.

Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmehbeginn ergeht schriftlich.

Mit den beantragten Maßnahmen darf nicht begonnen werden, bevor über den Antrag auf Zuwendung entschieden oder die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmehbeginn erteilt wurde.

Zu Ziffer 11:

Entscheidend für eine mögliche Bewilligung von Fördermitteln ist, dass die entsprechende Genehmigung zur Ausführung der Maßnahmen, sowie deren Nebenbestimmungen, rechtskräftig sind. Sofern Sie gegen die Genehmigung Widerspruch oder Klage eingereicht haben, empfehlen wir Ihnen dringend einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren.

Zu Ziffer 12 bis 14:

Mit der Unterschrift des oder der Antragsteller wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag erklärt, sowie die Verpflichtung eingegangen, jede antragsrelevante Veränderung unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Außerdem bestätigen Sie, dass Sie die SächsDSchföVO zur Kenntnis genommen haben (die jeweils aktuelle Fassung kann unter www.revosax.sachsen.de kostenfrei eingesehen werden) und mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Bei juristischen Personen ist der Antrag durch den/die Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ev.-Luth. Kirchengemeinden unterzeichnen rechtsverbindlich wie folgt: Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Kirchenvorstands unter Beifügung des Siegels der Kirchengemeinde (gemäß § 40 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung i. V. m. § 23 Ausführungsverordnung zu § 40 der Kirchengemeindeordnung i. V. m. § 21 Kirchengemeindeordnung).

Soll im Zuwendungsverfahren von der allgemein geltenden Vertretungsregelung der juristischen Person abgewichen werden, so ist ein Bevollmächtigter zu benennen und für diesen eine durch den/die Vertretungsberechtigten unterzeichnete Vollmacht vorzulegen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Betrug bzw. Subventionsbetrug im Sinne der §§ 263 und 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtlich verfolgt wird.

Zu **Anlage A1** - Beschreibung der denkmalpflegerischen Ziele der Maßnahme:

In der Anlage A1 muss das geplante Projekt so detailliert beschrieben werden, dass das Vorhaben anhand der dort gemachten Angaben schlüssig ist und bewertet werden kann (siehe I. Allgemeine Erläuterungen zum Förderprogramm).

Zu **Anlage A2** - verbindliche Ausgabenplanung:

In der Anlage A2 wird der **Antragsgegenstand** formuliert. Die zur Förderung beantragten Teilleistungen müssen einzeln aufgeführt werden. Jede Teilleistung muss detailliert, vergleichbar mit einer detaillierten Leistungsbeschreibung eines Firmenangebotes oder dem Leistungsverzeichnis (Langtext), beschrieben werden. Menge, Einzelpreis und Gesamtpreis sind zwingend anzugeben. In den Spalten 5 (Ausgaben in EUR) und 7 (daraus ermittelter denkmalpflegerischer Mehraufwand, Ausgaben in EUR) sind die **Summen** zu bilden.

In der Anlage A2 kann unter Angabe der Gesamtsumme und des denkmalbedingten Mehraufwandes auch auf das oder die beigefügten Firmenangebote bzw. das verpreiste Leistungsverzeichnis des Architekten verwiesen und so der Antragsgegenstand definiert werden. Die Angebote/Leistungsverzeichnisse müssen dabei detailliert, wie oben beschrieben, verfasst sein, Pauschalangebote können nicht anerkannt werden.

Sollten Eigenarbeitsleistungen zum Antragsgegenstand gehören, müssen auch diese in der Anlage A2 genannt werden. Die Anzahl der geplanten Stunden sowie der veranschlagte Stundensatz sind anzugeben. Eigenarbeitsleistungen sind gesondert mit dem Zusatz (EL) zu kennzeichnen. Eigenarbeitsleistungen können nur dann anerkannt werden, wenn sie mehr als 150 Stunden betragen, vom Antragsteller selbst erbracht werden und dieser mit geeigneten Unterlagen seine Sachkunde nachweist. Sachkundenachweise sind insbesondere Meister- und Gesellenbriefe sowie anerkannte Berufsabschlüsse auf dem betreffenden Gebiet. Bei natürlichen Personen kann der Stundensatz bis zu 10,00 Euro pro Stunde betragen. Bei Unternehmen, Handwerkern und Restauratoren, die bei Eigenarbeitsleistungen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes tätig werden, kann als Stundensatz das ortsübliche Entgelt abzüglich einer Gewinnpauschale von 25 Prozent anerkannt werden. Im Falle einer Förderung ist die Eigenarbeitsleistung durch ein Bautagebuch, dessen Eintragungen durch einen Architekten bestätigt wurden, nachzuweisen. Das für die Eigenleistungen benötigte Material kann in der verbindlichen Ausgabenplanung (Anlage A2) zum Einkaufspreis angesetzt werden.

Anlage
Gewerkeliste

Anlage

Gewerkeliste

1. Gerüstarbeiten (wenn ausschließlich für denkmalbedingte Arbeiten notwendig)
2. Wege- und Landschaftsbau
3. Aufschluss- und Erkundungsbohrungen, Bohrungen für statische Sicherung
4. Dränaarbeiten
5. Bauwerksabsicherung
6. Maurerarbeiten
7. Beton- und Stahlbetonarbeiten
8. Naturwerksteinarbeiten
9. Zimmerer- und Holzbauarbeiten
10. Schlosser-, Schmiede-, Stahlbau- und Gussarbeiten
11. Dachdeckerarbeiten
12. Dachklemmnerarbeiten
13. Putz- und Stuckarbeiten
14. Tischler-, Glaser- und Kunstglaserarbeiten
15. Maler- und Lackiererarbeiten, Fassungs- und Schriftenmalerei
16. Arbeiten an Uhren
17. Arbeiten an Orgeln
18. Arbeiten an Glocken
19. Bildhauerische und künstlerische Arbeiten (Ergänzung, Kopie und Rekonstruktion von Malerei und Skulptur)
20. restauratorische, konservatorische Arbeiten (einschließlich Untersuchungen)
21. archäologische Grabung
22. Transportkosten im Falle einer Translozierung
23. Bauaufnahmen, Dokumentationen, Bestands- und Befundanalysen, Gutachten, Untersuchungen, welche aus Gründen der Denkmalpflege oder des Denkmalschutzes auf der Grundlage der denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsplanung erforderlich sind (nicht zuwendungsfähig, wenn aus anderen Gründen – z. B. des Baurechts – erforderlich)